

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN DER STADT SCHWABACH

STADT SCHWABACH



Die Goldschlägerstadt.

Amtsblatt

Nr. 7 | Freitag, 17. Februar 2023

Öffnungszeiten der Stadtverwaltung

Die Ämter der Stadtverwaltung, einschließlich des Bürgerbüros und des Pflegestützpunktes, schließen am Faschingsdienstag, 21. Februar 2023, bereits um 12 Uhr.

Das EZS und der Recyclinghof haben am Faschingsdienstag von 10 bis 17 Uhr geöffnet. Die Stadtbibliothek hat am Faschingsdienstag von 10 bis 12 Uhr geöffnet. Das Stadtmuseum hat in den Faschingsferien vom 22. bis 26. Februar 2023 von 10 bis 18 Uhr geöffnet.

Die Geschäftsstelle der Volkshochschule ist während der Faschingsferien vom 20. bis 24. Februar 2023 geschlossen.

Stadt Schwabach, 14.02.2023

Peter Reiß
Oberbürgermeister

Aufgrund des Faschingszuges 2023 werden am Faschingsdienstag, 21.02.2023, folgende Straßen ab ca. 13:30 Uhr für den Verkehr kurzfristig gesperrt:

Birkenstraße - Hindenburgstraße - Wittelsbacherstraße - Zöllnertorstraße - Königstraße - Martin-Luther-Platz – Ludwigstraße – Südliche Ringstraße – Eisentrautstraße.

Für die Aufstellung des Zuges wird bereits ab 12:30 Uhr die gesamte Birkenstraße und die Walpersdorfer Straße zwischen Birkenstraße und Maximilianstraße gesperrt. In diesem Zusammenhang können bereits ab Montagabend die Parkmöglichkeiten an der Walpersdorfer Straße und Birkenstraße stark eingeschränkt sein.

Für die Auflösung des Zuges wird die Eisentrautstraße zwischen Stadtparkstraße und Bahnhofstraße nach Beendigung des Zuges ab ca. 15:30 Uhr gesperrt. Die Zufahrt zum Parkplatz am Markgrafensaal ist nur über die Ludwigstraße möglich.

Die betroffenen Bushaltestellen im Innenstadtbereich können für die Dauer des Faschingszuges nicht angefahren werden. Die Fahrgäste werden gebeten, ebenfalls die Informationen in den Bussen und an den Haltestellen zu beachten. Zudem gibt es Informationen im Internet unter www.schwabach-mobil.de sowie unter www.vgn.de/fahrplanaenderungen/.

Für die Dauer des Faschingszuges wird der Taxistand Martin-Luther-Platz in die Rathausgasse verlegt. Während des Faschingszuges ist die Zufahrt zur Tiefgarage nur über die Rathausgasse möglich. Auch für ausfahrende Fahrzeuge ist in der Zeit von ca. 13:30 Uhr bis ca. 17 Uhr mit Einschränkungen/Behinderungen zu rechnen. Nach Beendigung des Faschingszuges können die Haltestellen des ÖPNV wieder planmäßig angefahren werden.

Stadt Schwabach, 13.02.2023

Knut Engelbrecht
Stadtrechtsrat

**Verordnung der Stadt Schwabach über Parkgebühren
(Parkgebührenordnung – ParkGebO -)
vom 30.01.2023**

Die Stadt Schwabach erlässt aufgrund des § 6a Abs.6 und 7 des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) vom 19. Dezember 1952 (BGBl.I S.837) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. März 2003 (BGBl. I S. 310, ber. S. 919), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 32 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2752) und auf Grund von § 10 Zuständigkeitsverordnung (ZustV) vom 16. Juni 2015 (GVBl S. 184 BayRS 2015-1-1-V), zuletzt geändert durch Verordnung vom 22. November 2022 (GVBl. S. 663), durch Verordnung vom 29. November 2022 (GVBl. S. 678), durch Verordnung vom 28. November 2022 (GVBl. S. 688), durch Art. 17a Abs. 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 2022 (GVBl. S. 695), durch Verordnung vom 13. Dezember 2022 (GVBl. S. 726) und durch § 2 der Verordnung vom 13. Dezember 2022 (GVBl. S. 727) folgende Verordnung:

**§ 1
Einteilung der Parkzonen**

(1) Zone I umfasst das Gebiet der Altstadt der Stadt Schwabach, das von folgenden Straßen begrenzt wird:

- im Norden: Nördliche Ringstraße;
- im Osten: Ostteil der Nördlichen Ringstraße und Ostteil der Südlichen Ringstraße;
- im Süden: Südliche Ringstraße;
- im Westen: Westteil der Nördlichen Ringstraße, Am neuen Bau
Fußweg der Boxlohe bis zur Südlichen Mauerstraße, Südliche Mauerstraße von der Boxlohe bis zur Zöllnertorstraße, Zöllnertorstraße
von der Einmündung der Südlichen Mauerstraße bis zur Südlichen Ringstraße.

Die Parkplätze im Verlauf dieser Straßen werden mit umfasst.

(2) Zone II umfasst den erweiterten Innenstadtbereich im Osten und Süden, anschließend an Zone I und ist durch folgende Straßenzüge begrenzt:

- im Osten: Limbacher Straße bis zur Einmündung Nadlerstraße,
Sablaiser Platz, Ludwigstraße bis zur Einmündung Penzendorfer
Straße, Bahnhofstraße bis zur Einmündung Eisentrautstraße,
Eisentrautstraße bis zur Stadtparkstraße, Stadtparkstraße nördlich des
westlichen Teiles des Wilhelm-Friedrich-Weges, südliche Ringstraße
bis zur Schillerstraße, Schillerstraße sowie westliche Alexanderstraße bis Hausnummer 9;
- im Süden: Hindenburgstraße sowie Austraße bis zu Einmündung Ebersberger Straße;
- im Westen: Wittelsbacherstraße, Reichswaisenhausstraße bis zum westlichen Ende des
Großparkplatzes.

Die Parkplätze im Verlauf dieser Straßen werden mit umfasst, soweit sie nicht bereits in Zone I liegen. In Zone II gibt es vier Großparkplätze: Altstadt West (Reichswaisenhausstraße), Schulzentrum (Bismarckstraße), Altstadt Ost (Markgrafensaal) und den Parkplatz Altstadt Nord West (Alte Linde).

(3) Zone III umfasst die vier Parkebenen des Parkhauses am Bahnhof.

**§ 2
Lageplan**

Die Zonen I, II und III sind aus dem als Anlage beigefügten Lageplan ersichtlich, der Bestandteil dieser Verordnung ist. Der Plan kann während der Dienststunden im Amt für Stadtplanung und Bauordnung - Verkehrsplanung - und auf der Homepage der Stadt Schwabach eingesehen werden.

Fortsetzung Seite 3

Fortsetzung von Seite 2

§ 3 Parkgebühren

- (1) Die Parkplätze werden montags bis freitags in der Zeit von 8:00 Uhr bis 18:00 Uhr und samstags von 9:00 Uhr bis 16:00 Uhr bewirtschaftet. Satz 1 gilt nicht, soweit es sich beim jeweiligen Tag um einen Feiertag handelt. Im Einzelfall kann aus Gründen des öffentlichen Wohls ganz oder teilweise auf die Gebührenerhebung verzichtet werden. Regelungen zu Gebührenfreiheit oder Gebührenermäßigung werden in den betroffenen Bereichen kenntlich gemacht.
- (2) Die zu entrichtende Parkgebühr beträgt in der Zone I und II 1,- € je Stunde; die Gebühr für die ersten 10 Minuten beträgt hierbei 0,10 €. Die Gebühr kann in Intervallen zu je 0,10 € bezahlt werden; die jeweils bezahlte Parkdauer ist am Automaten ersichtlich.

§ 4 Parkdauer

- (1) Bei den Parkplätzen an den Straßen beträgt die Höchstparkdauer 2 Stunden.
- (2) Bei den Großparkplätzen gibt es Kurzzeitbereiche mit maximal 4 Stunden Parkdauer und Langzeitbereiche für Tages- Monats- und Jahresparkberechtigungen.
- (3) Im Parkhaus am Bahnhof kann nur tageweise, maximal für die Dauer eines Monats geparkt werden.

§ 5 Langzeitparkscheine

- (1) Für Langzeitparkscheine gelten folgende Sondertarife:
 - 3,- € für eine Tagesparkberechtigung in der Zone II
 - 29,- € für eine Monatsparkberechtigung in Zone II
 - 280,- € für eine Jahresparkberechtigung in Zone II
 - 150,- € € für eine Teilzeit-Jahresparkberechtigung in Zone II
 - 1,- € für eine Tagesparkberechtigung in Zone III
 - 15,- € für eine Monatsparkberechtigung in Zone III
- (2) Eine Monats- oder Jahresparkberechtigung kann für bis zu drei verschiedene Fahrzeuge genutzt werden. Die amtlichen Kennzeichen dieser Fahrzeuge sind hierbei auf der Vorderseite der Parkberechtigung in nicht veränderlicher Weise zu vermerken. Werden weniger als drei Kennzeichen eingetragen, müssen die leeren Felder mit einem deutlich sichtbaren Strich gekennzeichnet werden.
- (3) Langzeitparkscheine, die für die Zone II gelöst wurden, gelten für alle Parkplätze in dieser Zone sowie in Zone III (Parkhaus am Bahnhof). Eine Parkberechtigung für Zone III gilt nur in dieser Zone

§ 6 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 01.03.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Parkgebührenordnung für die Stadt Schwabach vom 22.12.2015 außer Kraft.

Stadt Schwabach, 30.01.2023

Peter Reiß
Oberbürgermeister



Untere Naturschutzbehörde sucht für die Bewirtschaftung von Grundstücken

Die Untere Naturschutzbehörde (UNB) der Stadt Schwabach sucht Landwirte für die Bewirtschaftung von Grundstücken im Rahmen des Bayerischen Vertragsnaturschutzprogrammes (VNP). Es soll sich hierbei überwiegend um feuchte bis nasse, bzw. sehr kleine Flächen handeln.

Interessenten wenden sich bitte bis Mittwoch, 22.02.2023, an Armin Roder von der Unteren Naturschutzbehörde, Telefon 09122 860-270, E-Mail: armin.roder@schwabach.de oder an Andreas Barthel vom Landschaftspflegeverband Schwabach e.V., Telefon 09122 860-340, E-Mail: lpv-schwabach@t-online.de)

Stadt Schwabach, 16.02.2023

Peter Reiß
Oberbürgermeister